



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Rückstellungsreglement

Rückstellungsreglement

Gestützt auf Artikel 57 des Vorsorgereglements vom 6. März 2007 erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen:

1. Grundsätze und Vorgehen

Wertschwankungsreserven, technische und andere Rückstellungen sind nach anerkannten Fachgrundsätzen nach dem Grundsatz der Stetigkeit gestützt auf eine Risikoanalyse und Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge zu bilden. Über die technischen Grundlagen sowie den technischen Zinssatz entscheidet der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Grundlagen und der technische Zinssatz sind im Anhang zur Jahresrechnung ersichtlich. In erster Linie sind technische Rückstellungen bis zu ihrer Sollgrösse zu bilden. Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen und andere Rückstellungen werden gebildet, nachdem die technischen Rückstellungen ihre Sollgrösse erreicht haben.

2. Technische Rückstellungen

Zu hohe Umwandlungssätze

Die Rückstellung für zu hohe Umwandlungssätze dient zur Finanzierung von Verlusten bei Alterspensionierungen, die dadurch entstehen, dass die zur Berechnung der ausbezahlten Renten dienenden Umwandlungssätze gemessen an den verwendeten technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz zu hoch sind.

Die Rückstellung entspricht den voraussichtlichen Pensionierungsverlusten innerhalb eines massgebenden Zeitraums auf den per Bilanzstichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten und Invaliden, die das 56. Altersjahr vollendet haben. Dabei wird angenommen, dass 20 Prozent der Altersguthaben nicht in eine Rente umgewandelt werden, sondern in Kapitalform bezogen werden.

Zur Berechnung der voraussichtlichen Pensionierungsverluste innerhalb des vorgegebenen Zeitraums wird auf die nachfolgenden einjährigen Pensionierungswahrscheinlichkeiten abgestellt:

Vollendete Altersjahre	Einjährige Pensionierungswahrscheinlichkeit
56	0 %
57	0 %
58	5 %
59	10 %
60	15 %
61	20 %
62	30 %
63	60 %
ab 64	100 %

Die Pensionierungswahrscheinlichkeiten für mehrjährige Zeiträume werden nach mathematischen Grundsätzen ermittelt. Angebrochene Jahre werden mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

Der massgebende Zeitraum beträgt per 31. Dezember 2019 zwei Jahre und drei Monate. Er wird jedes weitere Jahr um drei Monate verlängert, maximal bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren.

Risikoschwankungen im Schadenverlauf

Die Rückstellung für Risikoschwankungen dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Der Stiftungsrat stellt im Grundsatz sicher, dass die Risikobeiträge ausreichen, die erwarteten Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken. Die Risikoschwankungsreserve wird so festgelegt, dass sie zusammen mit den Risikobeiträgen in 99,9% der Fälle ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung innerhalb eines Jahres zu finanzieren. Die Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Er kann dabei auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abstellen.

Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle dient zur Finanzierung von bereits eingetretenen bekannten (pendenten) und noch nicht bekannten (latenten) Invaliditätsfällen. Sie entspricht der im Rahmen der Kundenrisikoreserve vorgenommenen Rückstellung für diese Fälle. Im Falle einer Teilliquidation wird die Rückstellung zum Vorsorgekapital der Rentner gezahlt.

Weitere technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge weitere technische Rückstellungen bilden, sofern besondere Ereignisse oder Verpflichtungen zu erwarten oder bereits beschlossen sind (Rentenanpassungen, Planumstellungen, Teilliquidationen etc.).

Wertschwankungsreserven

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven ist im Anlagereglement festgelegt.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 23. Juni 2020 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2019 in Kraft.